

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (Tarif 2019)

Inhaltsübersicht

§ 1	Welche Rentenleistungen werden erbracht?.....	- 2 -
§ 2	Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?.....	- 2 -
§ 3	Wie hoch ist die Rente?.....	- 4 -
§ 4	Wie erhöht sich die Rente?.....	- 5 -
§ 5	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?.....	- 5 -
§ 6	Wann beginnt die Rente?.....	- 6 -
§ 7	Wann und wie werden die Renten ausgezahlt?.....	- 6 -
§ 8	Ist eine Kapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase möglich?.....	- 7 -
§ 9	Wie ist die Rente zu beantragen?.....	- 7 -
§ 10	Wann wird die Rente neu berechnet?.....	- 7 -
§ 11	Was passiert bei der Gewährung oder Rückforderung einer staatlichen Förderung nach Rentenbeginn?.....	- 8 -
§ 12	Wann erlischt die Rente?.....	- 8 -
§ 13	Wann kann die Rente abgefunden werden?.....	- 8 -
§ 14	Wer erhält die Versicherungsleistung?.....	- 8 -
§ 15	Welchen Beschränkungen unterliegen der Versicherte und Rentenberechtigte?.....	- 8 -
§ 16	Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?.....	- 8 -
§ 17	Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?.....	- 9 -
§ 18	Wann beginnt die Versicherung und der Versicherungsschutz?.....	- 10 -
§ 19	Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?.....	- 10 -
§ 20	Wie kann der Versicherte die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?.....	- 10 -
§ 21	Wie kann die Versicherung gekündigt und eine Abfindung verlangt werden?.....	- 10 -
§ 22	Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?.....	- 11 -
§ 23	Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?.....	- 11 -
§ 24	Was ist der Kasse mitzuteilen?.....	- 11 -
§ 25	Welche Ausschlussfrist ist zu beachten?.....	- 12 -
§ 26	Welche Verjährungsfrist ist zu beachten?.....	- 12 -
§ 27	Wer ist für Klagen zuständig?.....	- 12 -
§ 28	Welches Recht ist anzuwenden?.....	- 12 -
§ 29	Kann die Altersfaktorentabelle und die Umwandlungstabelle geändert werden?.....	- 13 -
§ 30	Welche Bestimmungen können außerdem geändert werden?.....	- 13 -
§ 31	Was geschieht bei einer finanziellen Notlage?.....	- 14 -
	Anlage 1 - Altersfaktorentabelle.....	- 15 -
	Anlage 2 - Umwandlungstabelle.....	- 16 -

§ 1 Welche Rentenleistungen werden erbracht?

(1) Die Kasse erbringt an den Rentenberechtigten¹ im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung bei Vorliegen der Voraussetzungen (§ 2) die folgenden Rentenleistungen:

- a) Lebenslange Altersrente,
- b) Lebenslange Erwerbsminderungsrente,
- c) Lebenslange oder zeitlich befristete Hinterbliebenenrente.

(2) ¹Beansprucht der Versicherte die Zahlung einer lebenslangen Erwerbsminderungsrente, wird bei späterem Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Buchstabe a eine Altersrente nicht gezahlt. ²Ist eine Erwerbsminderung vor Vertragsabschluss eingetreten, ist das Risiko der Erwerbsminderung nicht abgesichert.

(3) ¹Verzichtet der Versicherte zu Beginn seiner Alters- oder Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz, erhöht sich seine Alters- oder Erwerbsminderungsrente nach § 3 Buchstabe a oder b. ²Eine Hinterbliebenenrente wird mit Eintritt der Voraussetzungen des § 2 Buchstabe c in diesem Fall nicht gezahlt.

(4) ¹Versicherter ist der Beschäftigte, zu dessen Gunsten der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird. ²Rentenberechtigter sind der Versicherte und dessen Hinterbliebene, die mit Eintritt der Voraussetzungen des § 2 berechtigt sind, Rentenleistungen zu fordern.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

¹Es muss ein Antrag nach § 9 gestellt werden und die für die jeweilige Rentenleistung genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

a) Altersrente

²Die Kasse zahlt dem Versicherten eine lebenslange Altersrente. ³Der Beginn der Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich.

b) Erwerbsminderungsrente

⁴Macht der Versicherte von seinem Wahlrecht nach § 1 Absatz 2 Gebrauch, zahlt die Kasse eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn der Versicherte erwerbsgemindert im Sinne der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

⁵Vollständige Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Absatz 2 des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

⁶Teilweise Erwerbsminderung im Sinne von § 43 Absatz 1 SGB VI liegt vor, wenn der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

⁷Änderungen der Voraussetzungen in § 43 SGB VI gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

¹ **Hinweis:** ¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. ²Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht, sowie für die Personen, welche sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

⁸Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, ist die Erwerbsminderung durch Vorlage eines Bescheids des Rentenversicherungsträgers nachzuweisen. ⁹Sieht das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung weitere Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente vor (zum Beispiel Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, Vorhandensein von Pflichtbeitragszeiten, Unterschreiten von Hinzuverdienstgrenzen) sind diese für den Anspruch auf Leistungen aus der PlusPunktRente unbeachtlich.

¹⁰Für den Fall, dass der Rentenversicherungsträger aus den vorgenannten Gründen keinen Rentenbescheid erteilt, gelten für den Nachweis der Anspruchsberechtigung die nachfolgenden Sätze entsprechend.

¹¹Ist der Versicherte nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, ist der Nachweis durch ein Gutachten eines von der Kasse zu bestimmenden Facharztes zu erbringen, dass eine Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. ¹²Die Kosten der Begutachtung trägt der Versicherte. ¹³Die Kasse behält sich bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf Kosten der Kasse überprüfen zu lassen. ¹⁴Die Rente ruht, wenn und solange sich der Versicherte trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lässt oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorliegt.

¹⁵Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich von dem Versicherten herbeigeführt wurde.

c) Hinterbliebenenrente

Witwerrente ²

¹⁶Die Kasse zahlt nach dem Tod des Versicherten eine lebenslange Witwerrente, wenn der hinterbliebene Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner mit dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand. ¹⁷Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft.

Rente an den Lebensgefährten

¹⁸Die Kasse zahlt nach dem Tod des Versicherten eine lebenslange Hinterbliebenenrente an den Lebensgefährten des Versicherten, wenn der hinterbliebene Lebensgefährte mit dem Versicherten zum Zeitpunkt des Todes in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft gelebt hat und eine gemeinsame Haushaltsführung bestand. ¹⁹Der Lebensgefährte ist der Kasse vor Eintritt des Leistungsfalles durch den Versicherten in Textform³ namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum zu benennen. ²⁰Ein anspruchsberechtigter Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner schließt den Leistungsanspruch eines Lebensgefährten dauerhaft aus.

Waisenrente

²¹Die Kasse zahlt die Waisenrente nach dem Tod des Versicherten an seine Waisen. ²²Der Rentenanspruch erlischt spätestens mit Erreichen der in § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG genannten Voraussetzungen. ²³Waisen sind leibliche und angenommene Kinder des Versicherten. ²⁴Änderungen in den aufgeführten Regelungen des § 32 EStG gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

² **Erläuterung:** ¹Hinterbliebene eingetragene Lebenspartner sind Witwern nach § 46 SGB VI in vollem Umfang gleichgestellt. ²Die Verwendung der Formulierung „Witwer“ beziehungsweise „Witwerrente“ schließt eingetragene Lebenspartnerschaften mit ein. ³Im Folgenden wird daher begrifflich nicht unterschieden.

³ Z. B. Briefe, E-Mail, Telefax

²⁵Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 3 Wie hoch ist die Rente?

a) Altersrente

¹Die Höhe der monatlichen Altersrente ergibt sich aus den vom Versicherten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten multipliziert mit dem Messbetrag von vier Euro sowie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. ²Zur Ermittlung der Versorgungspunkte werden die in einem Kalenderjahr bei der Kasse eingegangenen Beiträge durch einen Regelbeitrag von 1.200 Euro geteilt und mit dem Altersfaktor der jeweils gültigen Altersfaktorentabelle (siehe Anlage 1) multipliziert. ³Dabei gilt als maßgebliches Alter die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ⁴Die Höhe der einkalkulierten Verwaltungskosten kann den Produktinformationen entnommen werden. ⁵Es findet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Altersfaktorentabelle Anwendung, bis eine Anpassung nach § 29 für künftige Beitragseinzahlungen erfolgt.

⁶Sofern der Versicherte die Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, erhöht die Kasse die Leistung für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,4 %. ⁷Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich die Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,4 %.

⁸Sofern der Versicherte zu Beginn seiner Altersrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz verzichtet, erhöht die Kasse die Altersrente um 6,3 %.

b) Erwerbsminderungsrente

⁹Die Höhe der monatlichen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus den bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten sowie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. ¹⁰Die bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte und Bonuspunkte werden mit dem Messbetrag von vier Euro und dem altersabhängigen Erwerbsminderungsrentenfaktor aus der jeweils gültigen Umwandlungstabelle (siehe Anlage 2 - Spalte 1) multipliziert.

¹¹Verzichtet der Versicherte zu Beginn seiner Erwerbsminderungsrente dauerhaft auf den Hinterbliebenenschutz, ist der Erwerbsminderungsfaktor ohne Hinterbliebenenschutz der jeweils gültigen Umwandlungstabelle (siehe Anlage 2 - Spalte 2) zu verwenden.

¹²Es findet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Umwandlungstabelle Anwendung, bis eine Anpassung nach § 29 für künftige Beitragseingänge erfolgt.

c) Hinterbliebenenrente

¹³Die Hinterbliebenenrente für Witwer, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten beträgt 55 % der Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte beziehen können, wenn im Zeitpunkt des Todes eine Erwerbsminderungsrente oder ab Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersrente beansprucht worden wäre. ¹⁴Bei der Altersrente sind die Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme auf maximal 14,4 % begrenzt.

¹⁵Wenn der Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte mehr als fünf Jahre jünger beziehungsweise älter ist als der Versicherte, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz von 55 % für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes um 2,6 Prozentpunkte vermindert bzw. erhöht; eine Verminderung ist dabei auf 20 %, eine Erhöhung auf 100 % des maßgebenden Betrages der Altersrente des Versicherten begrenzt.

¹⁶Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 % der Alters- oder Erwerbsminderungsrente, die der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte beziehen können, wenn im Zeitpunkt des Todes eine Erwerbsminderungsrente oder ab Vollendung des 62. Lebensjahres eine Altersrente beansprucht worden

wäre. ¹⁷Bei der Altersrente sind die Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme auf maximal 14,4 % begrenzt. ¹⁸Eine Vollwaise ist ein Kind, das beide Eltern verloren hat. ¹⁹Eine Halbwaise ist ein Kind, das einen Elternteil verloren hat.

²⁰Die Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen die für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente des verstorbenen Versicherten übersteigen. ²¹Dabei werden abgefundene und kapitalisierte Renten berücksichtigt. ²²Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente wegen Todes eines Hinterbliebenen oder Wegfalls der in § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG genannten Voraussetzungen erhöhen sich die verbleibenden Hinterbliebenenrenten vom Beginn des folgenden Monats an anteilig; abgefundene und kapitalisierte Renten werden dabei weiter berücksichtigt.

d) Rückforderung staatlicher Förderungen

²³Werden staatliche Förderungen bis zum Rentenbeginn (§ 6) zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert.

§ 4 Wie erhöht sich die Rente?

(1) ¹Die Rente wird an den auf den Rentenbestand entfallenden Überschüssen beteiligt. ²Die Zuteilung der Überschüsse erfolgt jeweils zum 1. Juli, der auf die Entscheidung über die Zuteilung folgt.

(2) Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Zuteilung der Rentenerhöhung gilt § 5 Absatz 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) ¹Die Versicherten werden an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) der PlusPunktRente (Tarif 2019) beteiligt. ²Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellt. ³Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen. ⁴Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht.

(2) Überschussbeteiligung in Form von Bonuspunkten

¹Die Versicherten werden durch Bonuspunkte an den Überschüssen des vorangegangenen Geschäftsjahres nach Abzug der dem Geschäftsjahr zugeteilten Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven unter Beachtung einer angemessenen Kapitalausstattung unter anderem im Hinblick auf Solvabilität, Stresstests und Rechnungsgrundlagen beteiligt. ²Über die Zuteilung entscheidet der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

³Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle am Ende des laufenden Geschäftsjahres Versicherten der PlusPunktRente des Tarifes 2019 einschließlich der beitragsfrei Versicherten in Betracht. ⁴Bemessungsgrundlage sind die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versorgungspunkte des Versicherten, soweit sie nicht bereits Grundlage einer Rentenleistung sind. ⁵Überschüsse in Form von Bonuspunkten werden jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Geschäftsjahr zugeteilt.

(3) Überschussbeteiligung aus Bewertungsreserven

¹Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. ²Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. ³Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherten und Hinterbliebenen unmittelbar nach § 153 Absatz 3 VVG zu. ⁴Änderungen der Voraussetzungen in § 153 Absatz 3 VVG gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend. ⁵Die Höhe der Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermit-

telt. ⁶Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. ⁷Das Verfahren zur Zuordnung der Bewertungsreserven zu den einzelnen Verträgen wird im Geschäftsbericht dargestellt. ⁸Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben dabei unberührt.

⁹Die Rentenberechtigten werden an den Bewertungsreserven in Form einer Kapitalauszahlung beteiligt, wenn Kapital ausgezahlt oder die Rente abgefunden wird. ¹⁰Darüber hinaus werden die Versicherten an den Bewertungsreserven beteiligt, wenn die Anwartschaft abgefunden oder der Übertragungswert auf Antrag des Versicherten übertragen wird.

¹¹Die Rentenberechtigten werden an der Bewertungsreserve durch eine äquivalente Versicherungsmathematisch berechnete Erhöhung der Rente beteiligt, wenn eine Rente erstmals beansprucht wird.

(4) Information über die Höhe der Überschussbeteiligung

¹Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. ²Diese sind nicht vorhersehbar und von der Kasse nur begrenzt beeinflussbar. ³Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. ⁴Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. ⁵Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 6 Wann beginnt die Rente?

(1) ¹Die Altersrente beginnt frühestens ab dem Ersten des Monats, zu dessen Beginn das 62. Lebensjahr vollendet und der Antrag nach § 9 gestellt ist. ²Bei einer späteren Antragstellung beginnt die Altersrente ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. ³Abweichend von Satz 1 und 2 beginnt die Altersrente ab dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Rentenantrag als gewünschten späteren Rentenbeginn angibt.

(2) ¹Die Erwerbsminderungsrente beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beginnt. ²In den Fällen, in denen keine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, beginnt die Rente frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang nach § 9 bei der Kasse folgt.

(3) Eine Hinterbliebenenrente zahlt die Kasse ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag des Versicherten folgt.

§ 7 Wann und wie werden die Renten ausgezahlt?

(1) ¹Die Kasse zahlt die Rente monatlich im Voraus auf ein Girokonto des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes, frühestens ab dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung nach § 9 und die Einreichung der für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen folgt. ²Erfolgt die Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach dem Rentenbeginn (§ 6), wird die Rente innerhalb der zu beachtenden Ausschluss- und Verjährungsfrist (§§ 25 und 26) seit dem Rentenbeginn nachgezahlt. ³Entsprechendes gilt für die Einreichung des Antrages nach Rentenbeginn in den Fällen des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2.

(2) ¹Die Kosten der Überweisung, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, werden von der Kasse getragen. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn der Rentenberechtigte der Kasse seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number - IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code - BIC) mitgeteilt hat.

- (3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt die Kasse,
- Rentenzahlungen von der Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen des Rentenberechtigten lautenden Kontos abhängig zu machen,
 - Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuführen.
- (4) ¹Hat der Versicherte den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt er vor der Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung (§ 8), können die in § 2 Buchstabe c genannten Hinterbliebenen die vom verstorbenen Versicherten beanspruchte Rente bis zum Eintritt des Todes des Versicherten, beziehungsweise die vom Versicherten beanspruchte Kapitalauszahlung verlangen, sofern der Kasse die für die Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Hinterbliebenen den Tod des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

§ 8 Ist eine Kapitalauszahlung zu Beginn der Auszahlungsphase möglich?

- (1) ¹Sofern der Rentenberechtigte bis zur erstmaligen Auszahlung nach § 7 einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellt, leistet die Kasse bis zu 30 % des auf den Zeitpunkt des Rentenbeginns (§ 6) errechneten Kapitals als Einmalbetrag. ²Die Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.
- (2) ¹Vollständig zahlt die Kasse das zu Beginn der Auszahlungsphase nach Absatz 3 errechnete Kapital nur anstelle einer Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus. ²Der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber drei Monate vor Beginn der Auszahlungsphase bei der Kasse eingehen; der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente ist bis zur erstmaligen Auszahlung nach § 7 zu stellen.
- (3) ¹Das Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente errechnet. ²Hierzu wird von dem gebildeten Kapital ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.
- (4) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 9 Wie ist die Rente zu beantragen?

- (1) ¹Rentenleistungen hat der Rentenberechtigte bei der Kasse in Textform zu beantragen. ²Die Kasse entscheidet über den Rentenanspruch in Textform. ³Kann der Rentenberechtigte die für die Prüfung der Rentenberechtigung erforderlichen Unterlagen bei Antragstellung bei der Kasse nicht vorlegen, hat er sie unverzüglich nachzureichen. ⁴Im Fall des § 6 Absatz 1 ist die Antragstellung und die Einreichung der Unterlagen, und in den Fällen des § 6 Absatz 2 und 3 die Einreichung der Unterlagen maßgeblich für den Auszahlungsbeginn (§ 7 Absatz 1).
- (2) Ist der Hinterbliebenenrentenberechtigte verstorben, ohne den Antrag bei der Kasse gestellt zu haben, so haben seine Hinterbliebenen im Sinne von § 2 Buchstabe c das Recht, den Antrag bei der Kasse nachzuholen.

§ 10 Wann wird die Rente neu berechnet?

- ¹Die Rente wird neu berechnet, wenn aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird. ²Im Übrigen findet keine Neuberechnung der Rente statt.

§ 11 Was passiert bei der Gewährung oder Rückforderung einer staatlichen Förderung nach Rentenbeginn?

¹Werden staatliche Förderleistungen nach den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes nach Rentenbeginn zurückgefordert, wird der Rückforderungsbetrag mit der Rente verrechnet. ²Werden diese Förderleistungen nach Rentenbeginn gewährt, werden sie mit der Rente an den Rentenberechtigten ausgezahlt.

§ 12 Wann erlischt die Rente?

¹Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 5 EStG genannten Voraussetzungen.

²Änderungen der aufgeführten Regelungen im EStG gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

§ 13 Wann kann die Rente abgefunden werden?

¹Die Kasse kann die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft des Versicherten oder Hinterbliebenen resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Absatz 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht übersteigt. ²Änderungen der Voraussetzungen in § 3 Absatz 2 BetrAVG gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend. ³Der Abfindungsbetrag entspricht dem bis zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapital. ⁴Das Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Abfindung zu zahlenden Rente ermittelt. ⁵Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁶Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, ist dies in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringt die Kasse an den Rentenberechtigten.

§ 15 Welchen Beschränkungen unterliegen der Versicherte und Rentenberechtigte?

Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 16 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil des Versicherten anhand seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten⁴ anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind

⁴ **Erläuterung:** Die im Rahmen der internen Teilung eines Anrechts entstehenden Kosten (§ 13 VersAusglG) werden pauschal mit 200 Euro und zusätzlich 0,5 % des Kapitalwerts angesetzt.

für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen PlusPunktRente unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 20 Absatz 2 beantragen. ⁴Die ausgleichsberechtigte Person und deren Hinterbliebene haben Anspruch auf Rentenleistungen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen. ⁵Der Antrag nach § 9 kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Anwartschaft des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus der PlusPunktRente, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

(6) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴Bei einer Kapitalauszahlung vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend dem Anteil des Kürzungsbetrages, der dem Anteil des ausgezahlten Kapitals entspricht. ⁵Bei einer Abfindung oder Kündigung berechnet sich der Abfindungsbetrag beziehungsweise das ausgezahlte Kapital aus dem gekürzten, für die Versicherung gebildeten Kapital. ⁶Die Sätze 4 und 5 gelten auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

§ 17 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) ¹Die Versicherung kommt auf Antrag des Versicherungsnehmers in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. ²Versicherungsnehmer ist die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt. ³Beim Riester-Vertrag und dem Vertrag ohne staatliche Förderung ist Versicherungsnehmer der Beschäftigte. ⁴Beim Entgeltumwandlungsvertrag und der Arbeitgeber-Höherversicherung ist Versicherungsnehmer der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse.

(2) Beim Entgeltumwandlungsvertrag und der Arbeitgeber-Höherversicherung erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an den Versicherten sowie bei einer späteren Vertragsänderung einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der Versicherungsnehmer in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung - mit Ausnahme von Beitragsänderungen - erhält der Versicherungsnehmer einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 18 Wann beginnt die Versicherung und der Versicherungsschutz?

¹Die Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag nach § 17 eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss das Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Der Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Zahlung bei der Kasse ein.

§ 19 Wann wird die Versicherung beitragsfrei gestellt?

- (1) Die Kasse stellt die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:
- auf Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats,
 - wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde,
 - mit Beendigung des der Versicherung zu Grunde liegenden Beschäftigungsverhältnisses oder
 - im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer.
- (2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit Zustimmung der Kasse wieder aufleben.

§ 20 Wie kann der Versicherte die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen?

- (1) Der Versicherte kann die Versicherung als Versicherungsnehmer mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange er bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von seinem Arbeitgeber bezieht oder sein Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.
- (2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch den Arbeitgeber (siehe § 19) kann der Versicherte die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten beantragen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Mitgliedsverhältnis des Arbeitgebers zur Kasse endet.

§ 21 Wie kann die Versicherung gekündigt und eine Abfindung verlangt werden?

- (1) Der Versicherungsnehmer kann die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen, sofern noch keine Versicherungsleistungen beansprucht wurden.
- (2) ¹Im Falle der Kündigung behält der Versicherte seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn er nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhält der Versicherte das gebildete Kapital - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - zu 90 % zurückgezahlt. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann der Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss verzichten.
- (3) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.
- (4) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 16 Absatz 6 zu berücksichtigen.

§ 22 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

- (1) Der Versicherte erhält jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über seine bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft in der PlusPunktRente.
- (2) ¹Beanstandungen, dass seine Beiträge oder Bonuspunkte nicht oder nicht vollständig in dem Nachweis enthalten sind, hat der Versicherte innerhalb der Ausschlussfrist nach § 25 gegenüber der Kasse in Textform geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind zusätzlich unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 23 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) ¹Den Beitrag kann der Versicherungsnehmer bis zu einem jährlichen Höchstbetrag in Höhe von 8 % der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West), aufgerundet auf den nächsten durch 120 teilbaren Betrag, frei bestimmen. ²Beitragszahlungen über den jährlichen Höchstbetrag hinaus, bedürfen der Genehmigung der Kasse in Textform. ³Die Beitragszahlung kann ratierlich oder im Wege einer Einmalzahlung erfolgen.
- (2) ¹Der jeweilige Betrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.
- (3) ¹Während der Beschäftigung führt der Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. ²Wenn der Versicherte kein Arbeitsentgelt bezieht oder das Beschäftigungsverhältnis bei dem Arbeitgeber beendet ist, muss der Versicherte die Beiträge selbst überweisen. ³Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden oder eine erforderliche Genehmigung für die Beitragseinzahlung fehlt.

§ 24 Was ist der Kasse mitzuteilen?

Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

- (1) Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:
- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
 - die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
 - der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
 - die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.
- (2) ¹Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn der Versicherte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhält (zum Beispiel bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld). ²Gleiches gilt für die Beendigung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft und/oder der gemeinsamen Haushaltsführung.

Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

- (3) ¹Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende des Dienstes im Sinne des § 32 Absatz 5 EStG ,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen Dienstes im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

²Änderungen in den aufgeführten Regelungen des § 32 EStG gelten für das Versicherungsverhältnis entsprechend.

(4) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(5) Kommt der Rentenberechtigte seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(6) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 25 Welche Ausschlussfrist ist zu beachten?

¹Beanstandungen nach § 22 Absatz 2 Satz 1 hat der Versicherte innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab Zugang des Versicherungsnachweises in Textform gegenüber der Kasse geltend zu machen. ²Nach Ablauf der Ausschlussfrist kann der Versicherte keine Leistung beanspruchen, die über die im Versicherungsnachweis dokumentierte Anwartschaft hinausgeht, sofern der Versicherte die Frist schuldhaft versäumt hat.

§ 26 Welche Verjährungsfrist ist zu beachten?

¹Ansprüche aus der Versicherung können nur innerhalb von drei Jahren schriftlich geltend gemacht werden; dies gilt auch für Beanstandungen, dass die Kapitalauszahlung, die monatliche Rente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung oder eine Beitragsrückzahlung nicht oder nicht in der geschuldeten Höhe gezahlt worden sei. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Sie ist gehemmt, solange auf die Beanstandung hin noch keine Entscheidung der Kasse ergangen ist.

§ 27 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Köln erhoben werden. ²Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht - vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen - immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Köln, wenn der Versicherungsnehmer, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der PlusPunktRente seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 28 Welches Recht ist anzuwenden?

¹Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 29 Kann die Altersfaktorentabelle und die Umwandlungstabelle geändert werden?

(1) ¹Der bei Vertragsschluss geltenden Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle (siehe Anlagen 1 und 2) liegt eine von der Aufsicht genehmigte bestimmte Zinshöhe zu Grunde (Rechnungszins), die in der jeweiligen Tabelle angegeben ist. ²Ist diese Verzinsung nicht mehr nachhaltig am Kapitalmarkt zu erzielen, so kann eine angepasste neue Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle mit einer geringeren Verzinsung verwendet werden. ³Ist eine höhere Verzinsung nachhaltig zu erzielen, gilt Satz 2 entsprechend für die Verwendung eines höheren Zinses; eine Erhöhung ist auf einen Zinssatz von 0,9 % maximal begrenzt. ⁴Maßstab für die Beurteilung einer nachhaltig erzielbaren Verzinsung sind die erwarteten Erträge, die sich aus einer Prognose des Vermögens der PlusPunktRente (Tarif 2019) ergeben. ⁵Die Prognoseberechnung entspricht versicherungsmathematischen Grundsätzen.

(2) ¹Der Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle (siehe Anlagen 1 und 2) liegen bestimmte von der Aufsicht genehmigte Annahmen zur Biometrie, insbesondere zur Lebenserwartung zu Grunde (biometrische Rechnungsgrundlagen). ²Sind diese Annahmen nicht mehr angemessen, so kann eine angepasste neue Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle verwendet werden. ³Die Annahmen sind dann nicht mehr angemessen, wenn sich aufgrund statistischer Auswertungen die Erwartung hinsichtlich des Eintritts biometrischer Risiken wesentlich ändert. ⁴Eine wesentliche Änderung der biometrischen Annahmen liegt vor, wenn die Anpassung eine Änderung des Barwerts der Verpflichtungen um mindestens 5 % zur Folge hat. ⁵Der Barwert ist der auf einen bestimmten Stichtag abgezinste Wert der künftigen Verpflichtungen.

(3) ¹Der Verantwortliche Aktuar schlägt unter Berücksichtigung der Entwicklung des Zinses (Absatz 1) und der Entwicklung der Biometrie (Absatz 2) eine Anpassung vor. ²Über den Vorschlag entscheidet der Kassenausschuss durch Beschluss. ³Die Änderung bedarf der Genehmigung der Aufsicht.

(4) ¹Eine geänderte Altersfaktorentabelle und Umwandlungstabelle wird dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten zugesandt. ²Sie gilt erst für Beiträge und Zulagen, die ab dem vom Kassenausschuss beschlossenen und von der Aufsicht genehmigten Umstellungstichtag gezahlt werden. ³Auf die bis dahin bereits erworbenen Anwartschaften hat dies keine Auswirkungen.

§ 30 Welche Bestimmungen können außerdem geändert werden?

(1) ¹Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen können ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers durch Beschluss des Kassenausschusses mit Genehmigung der Aufsicht geändert werden:

- Beginn und Ende der PlusPunktRente (§§ 18 bis 21),
- die Art und Höhe der Leistungen (§§ 1 bis 4, § 8),
- die Rente (§§ 6 und 7, §§ 9 bis 12),
- die Abfindung (§ 13),
- der Versorgungsausgleich (§ 16),
- die Verfahrensvorschriften (§ 17, § 22, §§ 24 bis 27),
- die Beitragszahlung (§ 23) sowie
- die Überschussbeteiligung (§ 5).

²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich sind

- a) wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Versicherungsbedingungen beruhen,
- b) wegen einer Änderung des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge - TV-Kommunal - (ATV-K) oder
- c) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Absatz 1 VVG erfüllt sind.

³Darüber hinaus können die Bestimmungen zur Rentenhöhe (§ 3) und der jährlichen Anpassung (§ 4) auch zum Zwecke der Wiederherstellung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung geändert werden bei nachträglich eingetretenen, nicht unerheblichen Störungen des Äquivalenzverhältnisses, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses für die Kasse nicht vorhersehbar waren und von der Kasse nicht zu vertreten sind.

⁴Die Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt.

⁵Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ⁶Sie müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen.

(2) ¹Darüber hinausgehende Änderungen bedürfen der Zustimmung des Versicherungsnehmers. Diesbezüglich erfolgt ein entsprechender Hinweis in Textform. ²Widerspricht der Versicherungsnehmer auf diesen Hinweis nicht innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform, gilt seine Zustimmung zu der Änderung der Versicherungsbedingungen als erteilt. ³Der Versicherungsnehmer wird bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

§ 31 Was geschieht bei einer finanziellen Notlage?

¹Zur Deckung eines Fehlbetrages werden im Tarif 2019 zunächst die Verlustrücklage und die Rückstellung für Überschussbeteiligung in Anspruch genommen. ²Reichen diese Maßnahmen nicht aus, ist die Kasse zur Herabsetzung der Anwartschaften und Ansprüche bis zur Deckung des Fehlbetrags berechtigt. ³Die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 beschließt der Kassenausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars mit Genehmigung der Aufsicht.

Anlage 1

Altersfaktorentabelle (Rechnungszins in Höhe von 0,9 %)

Alter	Altersfaktor
14	1,557
15	1,545
16	1,532
17	1,520
18	1,507
19	1,495
20	1,483
21	1,470
22	1,458
23	1,445
24	1,433
25	1,421
26	1,409
27	1,397
28	1,385
29	1,373
30	1,361
31	1,349
32	1,338
33	1,326
34	1,315
35	1,303
36	1,292
37	1,281
38	1,270
39	1,259
40	1,248

Alter	Altersfaktor
41	1,237
42	1,226
43	1,215
44	1,204
45	1,193
46	1,182
47	1,172
48	1,161
49	1,151
50	1,140
51	1,130
52	1,119
53	1,109
54	1,098
55	1,088
56	1,077
57	1,067
58	1,056
59	1,046
60	1,035
61	1,025
62	1,014
63	1,003
64	0,992
65 und älter	0,980

Anlage 2

Umwandlungstabelle (Rechnungszins in Höhe von 0,9 %)

Alter	Erwerbsminderungsrente mit Hinterbliebenenschutz	Erwerbsminderungsrente ohne Hinterbliebenenschutz
14	0,333	0,445
15	0,338	0,449
16	0,343	0,454
17	0,348	0,459
18	0,354	0,463
19	0,359	0,468
20	0,365	0,473
21	0,370	0,478
22	0,376	0,483
23	0,382	0,488
24	0,388	0,493
25	0,394	0,498
26	0,401	0,504
27	0,407	0,509
28	0,414	0,515
29	0,421	0,521
30	0,428	0,527
31	0,435	0,533
32	0,443	0,540
33	0,450	0,546
34	0,458	0,553
35	0,466	0,559
36	0,475	0,566
37	0,483	0,574
38	0,492	0,581
39	0,501	0,588

Alter	Erwerbsminderungsrente mit Hinterbliebenenschutz	Erwerbsminderungsrente ohne Hinterbliebenenschutz
40	0,511	0,596
41	0,520	0,604
42	0,530	0,612
43	0,541	0,620
44	0,551	0,629
45	0,562	0,638
46	0,574	0,647
47	0,586	0,657
48	0,598	0,667
49	0,611	0,677
50	0,625	0,688
51	0,639	0,700
52	0,654	0,712
53	0,670	0,726
54	0,687	0,740
55	0,706	0,755
56	0,725	0,771
57	0,747	0,794
58	0,770	0,818
59	0,795	0,845
60	0,822	0,874
61	0,851	0,905
62	0,856	0,910
63	0,904	0,961
64	0,952	1,012
65	1,000	1,063